

Schriften zum Völkerrecht

Band 35

Zwang beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge

Eine Untersuchung der in der Wiener Vertragsrechtskonvention
von 1969 getroffenen Regelung

Von

Hartmut Brosche



Duncker & Humblot · Berlin

HARTMUT BROSCHÉ

Zwang beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge

Schriften zum Völkerrecht

Band 35

Zwang beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge

Eine Untersuchung der in der Wiener Vertragsrechts-
konvention von 1969 getroffenen Regelung

Von

Dr. Hartmut Brosche LL.M.



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03143 1

*Gertraud, Dietmar
und meinen Eltern*

Vorwort

Mit der Kodifikation des Völkervertragsrechts war die International Law Commission seit 1949 befaßt; im Jahre 1966 hat sie den Entwurf für eine Konvention vorgelegt, der 1968 und 1969 auf der in Wien von den Vereinten Nationen zusammengerufenen Konferenz beraten und nach etlichen Änderungen am 23. Mai 1969 als „Konvention über das Recht der völkerrechtlichen Verträge“ verabschiedet wurde. In diesem internationalen Rechtsetzungsverfahren hat die Frage des Einflusses von Zwang beim Vertragsabschluß auf die Gültigkeit völkerrechtlicher Abkommen eine bedeutende Rolle gespielt.

Reiz und Schwierigkeit zugleich war die Notwendigkeit, bei der Erörterung der positivrechtlichen Regelungen den rechts- und allgemeinpolitischen Gesichtspunkt im Auge zu behalten und die Grenze zwischen Darstellung der Rechtslage und Erörterung des rechtspolitisch Wünschenswerten zu ziehen.

Die Arbeit wurde im Sommer 1973 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen als Dissertation angenommen.

Berkeley/California, Dezember 1973

Hartmut Brosche

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	17
2.	Historische Grundlagen und Entwicklungsgeschichte	22
2.1	Die traditionelle Lehre vor Inkrafttreten der Völkerbundsatzung	22
2.2	Die Entwicklung des völkerrechtlichen Kriegs- und Gewaltverbots von 1919 bis 1945	24
2.21	Die Völkerbundsatzung	24
2.22	Etappen der weiteren Entwicklung bis zum Briand-Kellogg-Pakt	25
2.23	Der Briand-Kellogg-Pakt	27
2.24	Die Stimson-Doktrin und die Entwicklung in der Folgezeit bis 1945	28
2.25	Das Gewaltverbot der UN-Satzung	30
2.3	Staatenpraxis und Entscheidungen internationaler Gerichte aus dieser Zeit	32
2.31	Staatenpraxis	32
2.32	Entscheidungen internationaler Gerichte	35
2.4	Die Völkerrechtslehre zwischen den Weltkriegen	36
2.41	Verschiedene Lösungsversuche von Völkerrechtsgelehrten	36
2.42	Konventionsentwürfe der Harvard Law School	43
3.	Die Entstehungsgeschichte des Artikel 52 der Wiener Vertragsrechtskonvention von den ursprünglichen Entwürfen bis zur endgültigen Kodifizierung	47
3.1	Die Behandlung des Problems in den Entwürfen und Diskussionen der International Law Commission	47
3.11	Der Entwurf von Lauterpacht aus dem Jahre 1953	47
3.111	Bemerkungen zur Gültigkeit des aufgestellten Grundsatzes	48
3.112	Bemerkungen zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen	49
3.113	Erwägungen zur praktischen Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Bestimmung	52
3.12	Der Entwurf von Fitzmaurice aus dem Jahre 1958	53
3.13	Der erste Entwurf von Waldock aus dem Jahre 1963	54
3.131	Die Argumentation Waldocks für die Wiederaufnahme einer den Zwang gegen Staaten betreffenden Vorschrift	55
3.132	Unterschiede gegenüber dem Entwurf von Lauterpacht	56
3.14	Die Umgestaltung von Waldocks Vorschlag in den Verhandlungen der ILC und der endgültige Entwurf aus dem Jahre 1966	58

3.141	Vereinfachung der Bestimmung: Nichtigkeit eines aufgenötigten Vertrages statt Anfechtbarkeit durch den betroffenen Staat	58
3.142	Die Diskussion um ein Verfahren zur Feststellung der Ungültigkeit	61
3.143	Fragen der rückwirkenden Anwendung der Bestimmung	62
3.144	Anwendbarkeit auf Nichtmitglieder der Vereinten Nationen	64
3.145	Geltung der Vorschrift gegenüber Aggressoren	65
3.146	Erzwungene Teilnahme an bereits bestehenden Verträgen	66
3.147	Wirtschaftlicher und politischer Druck als Zwangsmittel	67
3.2	Änderungsanträge und Beratungen auf der Wiener Konferenz in den Jahren 1968 und 1969	70
3.21	Das 19-Staaten-Amendment zum Umfang des Gewaltbegriffs sowie diesbezügliche Deklaration und Resolution	71
3.22	Forderungen nach einem Verfahren zur Feststellung der Ungültigkeit erzwungener Verträge	75
3.23	Der 14-Staaten-Antrag zur Präzisierung des Zeitpunkts, von dem an das Gewaltverbot als Norm des allgemeinen Völkerrechts gilt..	78
3.24	Die Abstimmung über Art. 52 WVK und die endgültige Fassung ..	79
3.3	Anhang: Die verfahrensmäßige Ausgestaltung des Art. 52 der Wiener Vertragsrechtskonvention	79
3.31	Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften des 5. Teils der Konvention auf Art. 52	80
3.32	Die Notifizierung der Ungültigkeit gegenüber dem Vertragspartner und das im Anschluß daran einzuhaltende Verfahren der Streiterledigung	83
3.321	Die Debatte um die Aufnahme einer obligatorischen Streiterledigung in die Konvention	83
3.322	Die Durchführung der Notifikation und der Streiterledigung	85
4.	Die rechtliche Geltung des in Art. 52 WVK enthaltenen Grundsatzes	90
4.1	Gültigkeit als Völkervertragsrecht	90
4.11	Gültigkeit aufgrund der Wiener Vertragsrechtskonvention	90
4.12	Gültigkeit aufgrund des in Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta niedergelegten allgemeinen Gewaltverbots	91
4.121	Das Annexionsverbot des modernen Völkerrechts als Ausfluß des allgemeinen Gewaltverbots	92
4.1211	Der unlösbare Zusammenhang von Krieg und Eroberung	92
4.1212	Das freie Kriegsführungsrecht	93
4.1213	Der Wandel bis zum Gewaltverbot	93
4.1214	Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Annexionen	94
4.1215	Das tatsächliche Vorkommen von Annexionen	95
4.1216	Die Nichtanerkennungslehre	96
4.1217	Stimmen aus der Literatur	98
4.122	Der in Art. 52 WVK enthaltene Grundsatz als Ausfluß des allgemeinen Gewaltverbots?	100

4.1221	Unterschiede Annexion — aufgezwungener Vertrag	100
4.1222	Getrennte Sicht von Gewaltverbot und den Folgen seiner Verletzung	102
4.1223	Umgehung des Annexionsverbotes durch Zulässigkeit der Zwangs- zession?	103
4.1224	Die Möglichkeit zur Verweigerung der Zustimmung	103
4.1225	Vermeidung von Weltkriegssituationen; Ordnungsfunktionen be- friedender Vergleiche	105
4.1226	Zwang beim Vertragsabschluß als völkerrechtliches Delikt	106
4.1227	Ergebnis	108
4.2	Gültigkeit als Völkergewohnheitsrecht	108
4.21	Der Vertrag über die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren vom 15. März 1939	110
4.22	Das Münchener Abkommen von 1938	111
4.23	Die nach dem zweiten Weltkrieg zwischen den Alliierten und Deutschlands Verbündeten geschlossenen Friedensverträge	120
4.24	Waffenstillstandsabkommen und Friedensverträge im Zusammen- hang mit militärischen Konflikten nach 1945	124
4.25	Bei Gewährung der Unabhängigkeit abgeschlossene Verträge	126
4.26	Der Vertrag zwischen Indonesien und den Niederlanden über West- Neuguinea (West-Irian) vom 15. August 1962	128
4.27	Die während der Cubakrise zwischen dem sowjetischen Minister- präsidenten Chruschtschow und dem amerikanischen Präsidenten Kennedy getroffenen Abmachungen vom 27./28. Oktober 1962	131
4.28	Verträge zwischen der Tschechoslowakei und der Sowjetunion nach der militärischen Intervention vom August 1968	133
4.281	Die Vereinbarungen bis zum Truppenstationierungsvertrag vom 16. Oktober 1968	133
4.282	Der Freundschaftsvertrag vom 6. Mai 1970	138
4.29	Das Abkommen zwischen Island und Großbritannien vom 11. März 1961 im Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof zur Aus- dehnung der Fischereigrenzen vom 17. August 1972 und 2. Februar 1973	143
4.210	Zusammenfassung	146
4.3	Gültigkeit als allgemeiner Rechtsgrundsatz	148
4.31	Rechtsgrundsätze der Völkerrechtsordnung	149
4.32	Rechtsgrundsätze der innerstaatlichen Rechtsordnungen	149
4.321	Das Problem des Zwanges beim Vertragsabschluß in den inner- staatlichen Rechtsordnungen	151
4.3211	Die deutsche Rechtsordnung	151
4.3212	Rechtsordnungen anderer Staaten	152
4.322	Übertragbarkeit der in den innerstaatlichen Rechtsordnungen vor- handenen allgemeinen Prinzipien auf den zwischenstaatlichen Verkehr	153
4.323	Ergebnis	155
4.4	Die Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsregeln	156

4.41	Gerichtsurteile	156
4.42	Lehren anerkannter Autoren	158
4.421	Angloamerikanische Stimmen	158
4.422	Französische, italienische und spanische Autoren	161
4.423	Vertreter der östlichen Lehre	162
4.424	Literatur aus dem deutschsprachigen Raum	163
4.425	Zusammenfassung	165
4.5	Sonstige Völkerrechtsquellen	166
4.6	Ergebnis	169
5.	Einzelfragen des Art. 52 der Wiener Vertragsrechtskonvention	170
5.1	Die Kausalität zwischen Zwang und Vertragsabschluß	170
5.11	Auslegung der Bestimmung — insbesondere des Begriffes „procured“ und der entsprechenden französischen und spanischen Formulierungen	172
5.12	Kausalitätsfragen beim Zwang durch Drittstaaten und bei multilateralen Verträgen	178
5.2	Die im Rahmen des Art. 52 WVK relevanten Arten der Gewalt	180
5.21	Anwendung und Androhung von Gewalt	180
5.22	Direkter und indirekter Zwang	180
5.23	Kriegerischer und nichtkriegerischer Zwang	181
5.24	Militärischer und nichtmilitärischer physischer Zwang	181
5.25	Wirtschaftliche und politische Druckmittel	182
5.251	Der Umfang des Gewaltbegriffs in Art. 2 Abs. 4 der Satzung der Vereinten Nationen	182
5.252	Der Gewaltbegriff des Art. 52 WVK	188
5.253	Ergebnis	192
5.3	Die erlaubte Gewalt	192
5.31	Die Selbstverteidigung nach Art. 51 SVN	193
5.32	Vom Sicherheitsrat verhängte Zwangsmaßnahmen	196
5.33	Zwangsmaßnahmen durch Regionalorganisationen nach Art. 53 SVN	199
5.34	Zwangsmaßnahmen gegenüber Feindstaaten nach Art. 53 und 107 SVN	199
5.35	Die Aggressorklausel des Art. 75 WVK	202
5.351	Die travaux préparatoires zu Art. 75 WVK	202
5.352	Die Bedeutung der Aggressorklausel	208
5.36	Sonstige rechtmäßige Gewaltanwendung	209
5.361	Außerhalb der UN-Charta bestehende Rechtfertigungsgründe	210
5.362	Gewaltanwendung, die durch Organe der Vereinten Nationen zuvor oder nachträglich gebilligt wurde	211
5.37	Zusammenfassung	213
5.4	Die Nichtigkeit und ihre Folgen	213

	Inhaltsverzeichnis	13
5.41	Die Nichtigkeit eines aufgezwungenen Vertrages	214
5.42	Die Folgen der Ungültigkeit eines Vertrages	216
6.	Schlußbetrachtung: Zusammenfassende und rechtspolitische Wertung	220
7.	Anhang: Zusammenstellung der verschiedenen Entwürfe und Be- stimmungen zum Zwang beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge	226
	Literaturverzeichnis	229
	Sach- und Namenverzeichnis	245

Abkürzungsverzeichnis

A.A.A.	Association of Attenders and Alumni of the Hague Academy of International Law
AdG	Archiv der Gegenwart
AFDI	Annuaire français de droit international
AJIL	The American Journal of International Law
AVR	Archiv des Völkerrechts
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CoW	Committee of the Whole
Doc., Dok.	Document(s), Dokument(e)
EA	Europa-Archiv
FW	Friedenswarte
Fn.	Fußnote
HLKO	Haager Landkriegsordnung
ICJ	International Court of Justice
ICJ Reports	International Court of Justice, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission
ILC-Entwurf (Brierly)	International Law Commission; Law of Treaties; Report by J. L. Brierly, A/CN. 4/34, Yearbook ILC 1950 Bd. 2
ILC-Entwurf (Lauterpacht)	International Law Commission; Law of Treaties; Report by H. Lauterpacht, A/CN. 4/63, Yearbook ILC 1953 Bd. 2
ILC-Entwurf (Fitzmaurice)	International Law Commission; Law of Treaties; III. Report by G. Fitzmaurice, A/CN. 4/115, Yearbook ILC 1958 Bd. 2
ILC-Entwurf (Waldock 1963)	International Law Commission; Law of Treaties; II. Report by H. Waldock, A/CN. 4/156, Yearbook ILC 1963 Bd. 2
ILC-Entwurf 1963	International Law Commission; Law of Treaties; Report 1963, A/CN. 4/163, Yearbook ILC 1963 Bd. 2
ILC-Entwurf (Waldock 1965)	International Law Commission; Law of Treaties; V. Report by H. Waldock, A/CN. 4/183, Yearbook ILC 1966 Bd. 2
ILC-Entwurf 1966	International Law Commission; Law of Treaties; Report 1966, A/CN. 4/190, Yearbook ILC 1966 Bd. 2
ILM	International Legal Materials
JIR	Jahrbuch für internationales Recht
LNTS	League of Nations Treaty Series
Martens NRG	von Georg Friedrich von Martens begründete Vertragssammlung; Nouveau Recueil Général de Traités, 3 Serien

m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
OAS	Organization of American States
ÖBGBl.	Österreichisches Bundesgesetzblatt
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OR I	United Nations Conference on the Law of Treaties. First Session Vienna 26 March - 24 May 1968. Official Records
OR II	United Nations Conference on the Law of Treaties. Second Session Vienna 9 April - 22 May 1969. Official Records
OR Doc.	United Nations Conference on the Law of Treaties. Official Records. Documents of the Conference
Österr. Z. f. Außenpolitik	Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik
ÖZÖR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
para(s)	paragraph(s)
PCIJ	Permanent Court of International Justice
Prozeß	Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg (1947 ff.)
Rdn.	Randnummer
Recueil des Cours	Académie de droit international de la Haye, Recueil des Cours
REDI	Revista española de derecho internacional
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGDIP	Revue générale de droit international public
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
SVN	Satzung der Vereinten Nationen
UN	United Nations
UNCIO	United Nations Conference on International Organization
UNTS	United Nations Treaty Series
VN	Vereinte Nationen
Wörterbuch	Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Aufl. (Strupp/Schlochauer)
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZVR	Zeitschrift für Völkerrecht

Deutsche Übersetzungen der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969 sind erschienen in JIR Bd. 15 (1971), S. 724 ff.; Deutsche Außenpolitik 1969, S. 1116 ff.; bei Schweitzer, Friedensvölkerrecht, S. 405 ff. und Rauschning/Brosche, Texte zur Vorlesung Völkerrecht, S. 14 ff.

1. Einführung

Im März 1939 kam der tschechoslowakische Staatspräsident Hacha nach Berlin, um über die Forderungen des Deutschen Reiches zu verhandeln; Hitler drohte die Bombardierung Prags an, falls das von ihm gewünschte Abkommen — der Vertrag über die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren — nicht binnen kürzester Frist unterschrieben würde. Um ein derartiges Unheil von seinem Land abzuwenden, gab Hacha seine Zustimmung¹.

Wenige Monate zuvor — im September 1938 — war das Münchener Abkommen geschlossen worden, das die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Abtretung der Sudetengebiete regelte. Der gesamte Verlauf der Verhandlungen stand unter der ernstesten und unmittelbaren Drohung der Deutschen Regierung, in die Tschechoslowakei einzumarschieren.

Im August 1962 wurde zwischen Indonesien und den Niederlanden ein Abkommen unterzeichnet, das die Abtretung von West-Irian regelte. Kurz zuvor hatte die indonesische Regierung mit gewaltsamer Annexion des umstrittenen Gebietes gedroht und Fallschirmjäger auf West-Irian gelandet. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen stimmte dem Abkommen zu.

Im Oktober des gleichen Jahres verhängte Präsident Kennedy eine „Blockade“ über Cuba, um den Abbau der bereits eingerichteten Raketenstützpunkte zu erreichen. Ministerpräsident Chruschtschow erklärte sich in einer Abmachung bereit, die Abschußbasen zu demontieren. UNO-Generalsekretär U Thant hatte beide Parteien zur friedlichen Behebung der Krise aufgefordert.

Im August 1968 erfolgte die Invasion in die Tschechoslowakei durch Truppen des Warschauer Paktes. Während der Verhandlungen zwischen der tschechoslowakischen und der sowjetischen Regierung wurde im Oktober des gleichen Jahres ein Truppenstationierungsvertrag unterzeichnet, der die weitere Anwesenheit sowjetischer Truppen gestattete. Eineinhalb Jahre später — im Mai 1970 — erfolgte der Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand. Zu diesem Zeitpunkt hatten die sowjetischen Truppen das Land noch nicht verlassen.

¹ Die hier angeführten Beispiele sind ausführlich behandelt in Teil 4.2 der Arbeit.

All den genannten Verträgen ist eines gemeinsam: Sie wurden — wie auch alle Waffenstillstandsabkommen und Friedensverträge nach dem zweiten Weltkrieg — unter dem Einfluß von Zwang abgeschlossen; es waren Anwendung oder Androhung von Gewalt, die zur Unterzeichnung der fraglichen Abkommen führten.

Ergeben sich daraus irgendwelche Folgen für die Gültigkeit dieser Verträge?

Während der Verhandlungen im Fisheries Jurisdiction Case vor dem Internationalen Gerichtshof im Sommer 1972 wurde diese Frage aufgeworfen: Island berief sich in diesem Verfahren auf die Unwirksamkeit eines Vertrages, der herangezogen wurde, um die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes in dem vorgelegten Streit zu begründen. Neben anderen Gesichtspunkten hat Island vorgebracht, das Abkommen sei unter Anwendung von Zwang zustande gekommen.

Gilt im Völkerrecht der Grundsatz, daß ein durch rechtswidrigen Zwang hervorgebrachter Vertrag unwirksam ist? Wäre dies der Fall, so ließe sich die Gültigkeit der genannten Abkommen zumindest in Frage stellen.

Die im Gegensatz zum Völkerrecht sehr weit entwickelten nationalen Rechtsordnungen, die mit Hilfe der staatlichen Machtmittel die Einhaltung der aufgestellten Normen im wesentlichen garantieren können, behandeln erzwungene Verträge und Willenserklärungen als anfechtbar oder nichtig². Ist dieses Prinzip nun auf den zwischenstaatlichen Verkehr übertragbar — wenn ein Staat einen anderen zwingt, einen Vertrag abzuschließen; ist auch in internationalen Beziehungen die Willensfreiheit der vertragschließenden Parteien erforderlich für die Wirksamkeit des Vertrages bzw. gilt auch hier das Prinzip „ex iniuria ius non oritur“?

Im Völkerrecht müssen zwei Fallgruppen unterschieden werden: Zwang gegenüber der Person des Unterhändlers und Zwang, der sich gegen den Staat selbst richtet.

Schon seit langer Zeit besteht einhellige Auffassung darüber, daß die Freiheit der Willensentschließung des am Vertragsabschluß teilnehmenden Staatsvertreters unerläßliche Voraussetzung für die Gültigkeit des Vertrages ist³: Ein Vertrag, der durch Gewaltanwendung gegenüber dem Repräsentanten oder Organ des Vertragsstaates zu-

² Dieser Grundsatz ist in nahezu allen Kodifikationen des Zivilrechts nachzuweisen, vgl. dazu Teil 4.32 der Arbeit.

³ Siehe dazu statt vieler: Harvard Draft Convention, AJIL, Bd. 29 (1935), Suppl. Teil 3, Kommentar zu Art. 32, S. 1151; Wenner, S. 125 bis 199 und Brownlie, International Law and the Use of Force by States, S. 404 mit zahlreichen Nachweisen in Fn. 5.

standegekommen ist — sei es durch Vorhalten einer Pistole, Einsperren ohne Nahrung oder Drohung, einen Angehörigen zu töten —, ist ungültig. In der Praxis sind solche Fälle selten, die Literatur nennt dafür nur wenige Beispiele. Gewöhnlich werden folgende drei Vorfälle genannt, in denen gegenüber der Person des Bevollmächtigten Zwang angewendet wurde⁴:

1526 nahm Kaiser Karl V. den französischen König Franz I. gefangen und schloß mit ihm in Madrid einen Vertrag, den Franz I. nur unterschrieb, um aus der Gefangenschaft entlassen zu werden.

1807 lockte Napoleon I. den spanischen König Ferdinand VII. nach Bayonne und zwang ihn, einen Vertrag zu unterschreiben, der den Thronverzicht vorsah. Er drohte, ihn im Falle der Nichtunterzeichnung als Verräter zu verurteilen.

1905 umzingelten japanische Truppen den Palast des Kaisers von Korea und zwangen ihn und seine Minister, einen Vertrag zur Errichtung des Protektorats Japans über Korea zu unterzeichnen. Es wurde erklärt, daß bis zur Unterzeichnung dieses Vertrages niemand den Palast verlassen dürfe⁵.

Der Standpunkt, daß derart aufgezwungene Verträge nichtig seien, ist kürzlich in Art. 51 der Wiener Konvention über das Recht der völkerrechtlichen Verträge bekräftigt worden:

Zwang gegenüber einem Staatenvertreter

Die Abgabe der Zustimmung eines Staates zur Bindung durch einen Vertrag, die durch Zwang gegenüber einem Vertreter mittels gegen ihn gerichteter Handlungen oder Drohungen erlangt wurde, hat keinerlei rechtliche Wirkung⁶.

Insgesamt kann dieses Problem als gelöst gelten und bedarf daher hier keiner eingehenden Untersuchung.

Wie aber verhält es sich beim Zwang gegen den Staat selbst, z. B. militärischer Gewalt — wie der Androhung einer Invasion, eines Bombardements oder der Erschießung von Kriegsgefangenen — oder auch bei der Zufügung von politischen oder wirtschaftlichen Nachteilen, z. B.

⁴ Zu den Beispielen vgl. *Fenwick*, International Law, S. 529; *Dahm*, Völkerrecht, Bd. 3, S. 38 und *Lewin*, Grundprobleme des modernen Völkerrechts, S. 297, Fn. 379.

⁵ Auf ein ähnliches Beispiel in Polen im Jahre 1773 hat *Wenner*, S. 188 hingewiesen; manche Autoren rechnen in diese Gruppe auch die Gewaltausübung der Hitlerregierung gegenüber dem tschechoslowakischen Staatspräsidenten Hacha 1939, so: *McNair*, Law of Treaties, S. 208; dagegen *Dahm*, Bd. 3, S. 39, Fn. 24: es sei die Bombardierung Prags angedroht worden, Gewalt gegen die Person Hachas habe man hingegen nicht angewandt.

⁶ So die Übersetzung in JIR Bd. 15 (1971), S. 751. Originaltext: ZaöRV Bd. 29 (1969), S. 739. Zu Einzelfragen der Bestimmung siehe *Neuhold*, ÖZÖR 1969, S. 80 und AVR Bd. 15 (1971), S. 38 m. w. N.